

Ziff. 3 StGB so anzuwenden, daß sowohl dem Schutzbedürfnis des sozialistischen als auch dem des persönlichen und privaten Eigentums entsprochen wird. Solche Angriffe müssen wie bisher strafrechtlich schon in jenem Stadium erfaßt werden, in dem sie aus der Phase der straflosen Vorbereitung unmittelbar in die Phase des Versuchs eintreten. Die Frage ist aber — infolge des Verzichts auf qualifizierende Merkmale —, wie sich diese Phasen abgrenzen. Geht der Täter bereits dazu über, sein rechtswidriges, antisoziales Vorhaben durch direktes, auf sein Ziel und den Gegenstand unmittelbar gerichtetes Handeln zu verwirklichen, so tritt er aus dem Vorbereitungsstadium heraus und beginnt den Versuch. Es muß an Hand der tatbezogenen Umstände geklärt werden, ob der Täter beginnt oder begonnen hat, unmittelbar in den fremden Gewahrsamsbereich einzudringen bzw. ihn zu verändern, d. h., ob er die Sphäre des Eigentums-schutzes verletzt und die evtl. dazu geschaffenen Hindernisse überwindet.

Vielfach wird es sich dabei auch um andere Rechtsverletzungen, zum Teil auch strafrechtliche, handeln, wie z. B. Hausfriedensbruch u. ä. Bei der Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch zum Diebstahl kommt es darauf an, ob der Täter — wie Hennig richtig feststellt, „unmittelbar zur Ausführung der Straftat übergeht und eine Handlung ausführt, die direkt auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale gerichtet ist“².

Deshalb sind bei Anwendung der Diebstahlsbestimmungen (§§ 158, 177 StGB) die unmittelbar den beabsichtigten Diebstahlsgegenstand umgebenden rechtlichen und objektiven Verhältnisse und Hindernisse — wie sie sich in etwa bisher aus den qualifizierenden Tatbestandsmerkmalen des § 243 StGB (alt) ergeben haben — zu berücksichtigen, sofern sie das Entwicklungsstadium des Versuchs betreffen. Wir müssen daher davon ausgehen, daß sie von den neuen Tatbeständen erfaßt sind, ohne aus den erwähnten Gründen aufgezählt zu sein. Objektive Hindernisse sind z. B.

auch verschlossene Gebäude, Türen, Behältnisse oder anderweit gesicherte Bereiche.

Von gleicher Bedeutung für die Feststellung einer versuchten Diebstahlhandlung ist auch der Bruch bzw. die Verletzung anderer rechtlich geschützter und dem Eigentumsschutz dienender Interessen, wie z. B. die Unverletzlichkeit der Wohnung. Andernfalls könnte der Täter, der in Diebstahlsabsicht eine nicht verschlossene Wohnung betritt, erst dann wegen versuchten Diebstahls bestraft werden, wenn er den begehrten Gegenstand zu suchen beginnt oder nach ihm greift, jedoch noch nicht, wenn er sich z. B. auf dem Wege von der Wohnungstür zum Schreibtisch im Wohnzimmer befindet, in dem er den Diebstahlsgegenstand vermutet.

Damit wird begründet, daß ein Versuchstäter, der in die unmittelbare Schutisphäre fremden Eigentums durch Überwindung objektiver natürlicher oder rechtlicher Hindernisse eindringt, bereits „zur Ausführung der Straftat übergeht und dabei im gesetzlichen Tatbestand erfaßte objektive Tatstände ausnutzt bzw. verändert“². Eine derartige Anwendung der Diebstahlsbestimmungen im Falle des Versuchs entspricht m. E. dem vom Gesetzgeber gewünschten Schutzbedürfnis fremden Eigentums und wird den Anforderungen der Praxis gerecht.

² Hennig, Vorbereitung und Versuch im Strafrecht der DDR, Berlin 1966, S. 57; Bein vertritt die Auffassung, daß die bisherige Auslegung auch in Zukunft im Interesse des Schutzes gegenüber Angriffen auf Vermögenswerte beibehalten werden müßte, und schreibt dazu weiter: „Eine andere Frage ist, daß zu diesem Zweck eine geeignete theoretische Konzeption erarbeitet werden muß, die die Möglichkeiten subjektivistischen Vorgehens ausschließt. Defizitär ist, künftig von der Theorie einer sogenannten »Lockerung des Gewahrsams* als Beginn der Ausführungshandlung bei Diebstahlsdelikten auszugehen, wobei die Lockerung des Gewahrsams mit dem Einsteigen, Einbruch-, Einschleich- und Öffnungsversuch beginnt.“ (Bein, Das Strafrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Heft 3, Lehrhefte für das Fernstudium der Humboldt-Universität, Berlin 1955.) Dem kann nicht gefolgt werden, da die für alle Delikte verbindliche Konzeption des Versuchs einheitlich anzuwenden ist. Es bleibt m. E. deshalb nur der Weg der Auslegung des Tatbestands.

³ Hennig, a. a. O., S. 57.

EKKEHARD KERMANN, Inspekteur am Bezirksgericht Potsdam

Zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte

Peller/Severin haben mit ihrem Beitrag in NJ 1968 S. 461 ff. einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprochen, weil die im 8. Kapitel der StPO und in der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392) geregelte Materie eine Reihe von Fragen aufgeworfen hat, die vor allem im Interesse der unverzüglichen Verwirklichung gerichtlicher Entscheidungen eine schnelle Antwort erfordern. Ergänzend dazu sollen hier einige Probleme behandelt werden, über die es in der Praxis noch Unklarheiten gibt.¹

1. Zur Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Nach § 3 Abs. 1 der 1. DB zur StPO — alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich im folgenden auf diese Bestimmung — wird die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens an das zuständige Organ eingeleitet. Der von Peller/Severin dazu angeführte Katalog, was in besonderen Fällen zugleich mit dem Verwirklichungsersuchen dem zuständigen Organ zu übersenden ist, bedarf jedoch der weiteren Präzisierung. So erscheint es für die Fälle der Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug erforderlich, auch auf die in § 4 Abs. 2 genannten Beschlüsse hinzuweisen. In diesen Fäl-

len ist der Strafvollzugseinrichtung grundsätzlich eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen oder des Strafbefehls zu übersenden.

Soweit die Gerichte über Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter nach § 47 Abs. 2 StGB entschieden haben, muß eine Ausfertigung dieser Entscheidung dem zuständigen Organ zugestellt werden. In diesem Fall genügt jedoch nicht — wie Peller/Severin meinen — die Übersendung der Entscheidungsformel mit Auszügen aus den Gründen. Dem steht § 40 Abs. 3 entgegen, wonach eine Ausfertigung der nach § 47 Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung zu übersenden ist.

Die Frage, wann in den besonders festgelegten Fällen des § 3 Abs. 3 eine Ausfertigung der Entscheidung und wann die Entscheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen zu übersenden ist, kann m. E. nur dahin beantwortet werden, daß Entscheidungsformel nebst Auszug aus den Entscheidungsgründen nur dann zur übersenden ist, wenn für die getroffene Entscheidung die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit Vorliegen. In allen anderen Fällen sollte eine Ausfertigung der Entscheidung — auch aus arbeitsökonomischen Erwägungen — übersandt werden.